

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Firma Repower-Windpark ST 62 GbR, Weiner 246, 48607 Ochtrup, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) in 48607 Ochtrup an den Standorten Gemarkung Ochtrup, Flur 43, Flurstück 141 (WEA 1) und Flur 44, Flurstück 140 (WEA 2). Die beantragten WEA weisen eine jeweilige Nennleistung von 6 MW auf, wobei die Nabenhöhe 125 m beträgt und der Rotordurchmesser bei 150 m liegt. Die Gesamthöhe der WEA über Erdboden beträgt jeweils 200 m.

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt werden ab dem 19.09.2022 bis zum Ablauf des 18.10.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ochtrup, Fachdienst Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Raum 19 und beim Kreis Steinfurt, Zimmer A 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen, bei der auch die Zugangsvoraussetzungen, z.B. Maskenpflicht, abzustimmen sind. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1456 oder 1413 bzw. an die Stadt Ochtrup unter der Telefonnummer 02553/73-350.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden

entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (Ablauf des 18.11.2022) auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/). Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung bzgl. des naturschutzrechtlichen Eingriffs, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schattenwurfprognose, Schallimmissionsprognose, Angaben zum Einsatz eines Erkennungssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Hinweis auf die Anforderungsmöglichkeit des Gutachtens zur Beurteilung möglicher optisch bedrängender Wirkungen der Windenergieanlagen i.V.m. einer Luftbildaufnahme unter Darstellung relevanter Abstände, Gutachten zur Beurteilung der WEA als umgebungsbedingte Gefahrenquellen, Brandschutzkonzept, Turbulenzgutachten.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Ochtrup ab dem 19.09.2022 bis zum Ablauf des 18.11.2022 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin kann dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 07.12.2022, um 09:00 Uhr wird im Sitzungssaal „Rathaus II“ der Stadt Ochtrup, Gausebrink 71, 48607 Ochtrup ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder

der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -  
Steinfurt, den 10.08.2022  
Az.: 566.0014/21/1.6.2

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters